

Betonwerk St. Peter-Pagig / KW Pagig / Muldenservice

Preisliste 2019

exkl. MWST

PRIVATE

Castelli Bau AG
 Unterstrasse 48
 7029 Peist
 e-mail : info@castellibau.ch

Telefon Bestellungen und Transporte

081 / 374 18 65

Mobile Bestellungen und Transporte

079 / 336 51 69

Fax Bestellungen und Transporte

081 / 374 18 51

Öffnungszeiten :

Es kann nur auf telefonische Vorbestellung bis am Vorabend 16.00 Uhr Beton bezogen werden.
 Kleinmengen können aus wirtschaftlichen Gründen nur franco Baustelle geliefert werden.
 Ausnahmen können bei Kombinationen mit anderen Bestellungen gemacht werden.

Beton und Mörtel nach Zusammensetzung

Bezeichnung	Code	CEM kg/m ³	Konsistenz	Preis ab Werk Fr./m ³
Mörtel 0/4	1.1	300	erdfeucht	Fr. 242.00
	1.2	325	erdfeucht	Fr. 245.00
	1.3	350	erdfeucht	Fr. 249.00
	1.4	400	erdfeucht	Fr. 255.00
Beton 0/32	2.1	150	steif	Fr. 201.00
	2.2	200	steif	Fr. 212.00
	2.3	250	plastisch	Fr. 223.00
	2.4	300	Kranbeton	Fr. 234.00
	3.0	300	WD Kranbeton	Fr. 250.00

Es können sämtliche üblichen Betonsorten hergestellt werden. Preis auf Anfrage.

Zusatzmittel (inkl. Beigabe)

Fliessmittel Fr. 6.50/ kg
 Abbindverzögerungsmittel Fr. 6.50/ kg
 Frostschutzmittel Fr. 6.00/ kg

Kleinmengenzuschlag

Bei Beton und Mörtelmengen unter 1 m³ pro Charge wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 25.00 verrechnet.

Gefahrenhinweise/ Sicherheitsratschläge für Beton und Mörtel

R 36/38 Reizt Augen und Haut. **R 43** Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

S 2 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **S 24/25** Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

S 26 Bei Augenkontakt sofort mit Wasser gründlich ausspülen und unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

S 37 Geeignete Schutzhandschuhe und Kleidung tragen

Gesteinskörnungen für Beton, nach Norm SN EN 12620:2002
ab Betonwerk St.Peter

Material	Körnung	Spezifisches Gewicht to/m3	Preis/ m3 lose
Sand gewaschen	0/4	1.45	Fr. 112.00
Splitt	4/8	1.5	Fr. 119.00
Gartenkies rund	8/16	1.5	Fr. 102.00
Korngemisch	0/32	1.5	Fr. 108.00

Transportpreise ab Betonwerk St. Peter-Pagig inkl. LSWA

Beton	2- Achs Kipper	Kleintransporter
	Preis / m3, max. 3.5 m3	Preis pro Fuhre bis 1.5m3
Litzirüti	Fr. 51.00	Fr. 122.00
Langwies	Fr. 47.00	Fr. 105.00
Peist	Fr. 39.00	Fr. 84.00
St. Peter	Fr. 35.00	Fr. 67.00
Bofel	Fr. 39.00	Fr. 93.00
Pagig	Fr. 38.00	Fr. 77.00
Molinis	Fr. 42.00	Fr. 77.00
Castiel	Fr. 43.00	Fr. 105.00
Calfreisen / Lüen	Fr. 47.00	Fr. 122.00
Maladers	Fr. 51.00	Fr. 137.00
Lüen	Fr. 58.00	Fr. 122.00

Minimalverrechnung pro Fuhre: LKW 3.5 m3 / Fahrmischer 3.25 m3 / Kleintransporter 1.5 m3

Fahrmischerzuschlag Fr. 10.00/ m3

Wartezeiten und Abladezeit >10 Min. werden mit 70% des Regietarifes verrechnet.

Muldenservice inkl. LSVÄ

Angebot Mulden	23 m3 Grossmulden
	23 m3 Grossmulde mit Trennwand (Brennbar / Sperrgut Trennsystem)
	6 m3 Schuttmulden
	Pritschen (Plattformen)

Preise pro Stück ohne Deponiegebühren Auf den nächstgelegenen Sammel- und Sortierplatz

Standort	Mulde 6m3		Mulde 23 m3
	Bauschutt	Aushub	Gevag / Recycling
Arosa	Fr. 320.25	Fr. 320.25	Fr. 500.00
Litzirüti	Fr. 330.00	Fr. 330.00	Fr. 437.50
Langwies	Fr. 339.75	Fr. 339.75	Fr. 460.75
Peist	Fr. 350.00	Fr. 237.25	Fr. 439.50
St. Peter	Fr. 353.75	Fr. 199.75	Fr. 377.75
Pagig	Fr. 374.00	Fr. 212.25	Fr. 398.00
Bofel	Fr. 401.00	Fr. 252.00	Fr. 425.00
Molinis	Fr. 399.00	Fr. 250.00	Fr. 425.00
Castiel	Fr. 413.75	Fr. 311.00	Fr. 437.75
Calfreisen / Lünen	Fr. 457.00	Fr. 370.00	Fr. 481.00
Maladers	Fr. 458.00	Fr. 429.00	Fr. 481.00
Tschierschen	Fr. 457.00	Fr. 370.00	Fr. 481.00

Regietarif Transporte zuzüglich LSVÄ in Fr. pro gefahrenem km ab St.Peter

GBV 2018

2- Achs Kipper	18 to		Fr. 177.00
2- Achs Multilift	18 to		Fr. 199.00
2- Achs Fahrmischer	18 to		Fr. 190.00
Kleintransporter	3.5 - 5.0 t	inkl. LSVÄ	Fr. 146.00
Kleinbus Kippbrücke	bis 3.5 to	inkl. LSVÄ	Fr. 138.00

Standzeiten

Alle Muldenpreise beziehen sich auf max. 10 Arbeitstage Standzeiten. Für längere Standzeiten wird eine Miete von 100 Fr. pro Woche verrechnet

Deponiegebühren

Gemäss Tarifen und Bedingungen der nächsten Annahmestelle Chur oder Arosa.

Allgemeine Bedingungen für Muldentransporte

Der Besteller haftet für Schäden, die wegen unsachgemässer Behandlung der Mulden entstehen. Während der Standzeit haftet der Besteller für Schäden gegenüber dritten infolge ungenügender Beleuchtung oder Signalisation.

Mulde und Ladung zusammen dürfen das Gewicht von 7.5 Tonnen nicht überschreiten. Das Gewicht jeder Mulde beträgt 600-800 kg. Für sämtliche Folgen der Gewichtsüberschreitung haftet der Besteller. Wird eine Mulde nach dem Stellen durch den Besteller oder Dritte verschoben, so haftet der Besteller für Schäden, die sich beim Wiederauflegen ereignen.

Verwesende Stoffe, Chemikalien und andere Grundwasser gefährdende Abfälle dürfen nicht in der Mulde deponiert werden. Solche Materialien können uns zur Abfuhr in eine geeignete Deponien übergeben werden. Zuwiderhandelnde werden an das Amt für Natur und Umwelt verzeigt. Der Besteller haftet voll für alle Konsequenzen. Die Verrechnung für die Abfuhr von Industrieabfällen und gewässergefährdende Materialien in geeignete Deponiestellen erfolgt nach Ereignis.

***Annahme- und Deponiegebühren Betonwerk St.Peter-Pagig (Kleinmengen)**

Material

Annahmepreis lose pro m3

Betonabbruch

Betonabbruch kleiner als 70 cm Kantenlänge
 Betonabbruch grösser als 70 cm Kantenlänge
 Zuschlag für Abrennen und Entsorgen der Bewehrungseisen

Isla Arosa	Fr. 82.90
Isla Arosa	Fr. 124.80
Isla Arosa	Fr. 40.00

Bauschutt/ Mischabbruch

Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile
 Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteilen
 Mischabbruch mit erheblichen Leichtstoffanteilen

Isla Arosa	Fr. 91.50
Isla Arosa	Fr. 91.50
Isla Arosa	Fr. 99.00

Altbelag

Altbelag Kantenlänge kleiner als 50 cm
 Altbelag Kantenlänge grösser als 50 cm
 Altbelag mit mehr als 5000 PAK pro kg Bindemittel Annahme nach Anfrage

Fr. 88.00/to
Fr. 100.00/to.

Alteisen
 Leichtstoffe wie Holz, Sperrgut etc.

gratis
 siehe Muldenpreise

*** Sämtliche Annahmen nur nach telefonischer Absprache mit der Annahmestelle!**

Für das Aussortieren von Bauschutt in unsortierten Mischabfällen wird ein Sortierzuschlag nach Aufwand verrechnet.

Allgemeine Lieferbedingungen der Castelli Bau AG, Peist

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Transportbeton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vorher vom Lieferwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferung von Beton erfolgt gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA/ 1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die in der Preisliste enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preisliste erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für die Lieferung ab Betonwerk ohne MWSt. Die m3 Preise beziehen sich auf 1 m3 fertig verdichteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franco Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra verrechnet werden. Infolge extremer Witterungsverhältnisse kann ein Zuschlag verrechnet werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen bei der Auslieferung Vorrang. Der Betonbezug kann nur mit Vorbestellung gewährleistet werden. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue Angaben über Betonsorte und Betonmenge. Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn, Lieferprogramm und Fahrzeugart. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Da nur Beton nach Zusammensetzung geliefert werden kann, sind detaillierte Vorabklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Lieferwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung gemäss SIA 262 garantiert das Lieferwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206-1 festgelegten Toleranzen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusätzen ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/ oder Dosierung vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Lieferwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

4. Lieferung

Die Lieferangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb (Grundlage Transportdisposition: max. Ausstoss 16m3/Stunde). Stets mit der Toleranz von einer Stunde. Beim Bezug grösserer Mengen (ab 50 m3/Tag) ist die Rücksprache mit dem Lieferanten, betreffend Einteilung der Lastwagen/Bezüge unerlässlich. Geschieht dies nicht, werden Ansprüche auf Wartezeiten vollumfänglich abgewiesen. Ist eine Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies unverzüglich dem Besteller gemeldet. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Lieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Anlieferung des Betons zu prüfen, ob die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt und die Lieferung sichtbare Mängel aufweist. Bei Lieferung franco Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf das Transportmittel. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei der Anlieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss Vorschriften der Norm SN EN 206-1 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franco Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.